

FACHBRIEF NR. 16

WAT

THEMENSCHWERPUNKT:

AKTUALISIERUNGEN IN DER RISU



Abbildung: Eigene Darstellung von Clay-Schule

Die Fachverantwortlichen werden gebeten, den Fachbrief den unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Zeitgleich wird er ins Netz gestellt unter:

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fachbriefe_bln.html

<https://schulportal.berlin.de/informationen/fachbriefe/gesellschaftswissenschaften/wat>

Autorinnen des Fachbriefs: Dr. Jana Schlösser, Zehra Erdem, Johanna Koszarski

Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Dr. Jana Schlösser

jana.schloesser@senbjf.berlin.de

Zehra Erdem

zehra.erdem@senbjf.berlin.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine Aktualisierung der Richtlinien für Sicherheit im Unterricht (RiSU) ist im Jahr 2023 erfolgt. Diese überarbeiteten Empfehlungen sollen dazu dienen, das Bewusstsein für mögliche Gefahren im Umgang mit Maschinen und Geräten zu entwickeln und das sichere Arbeiten mit Schülerinnen und Schülern zu stärken. Das Land Berlin hat sich zur Umsetzung der RiSU-Überarbeitungen verpflichtet.

Dieser Fachbrief soll Änderungen in den verschiedenen Schulwerkstätten, die sich aus der Aktualisierung der RiSU ergeben, aufgreifen und gleichzeitig auf bestehende Regelungen in der RiSU hinweisen.

Zusätzlich wurden in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe entsprechend der RiSU 2023 Musterbeispiele für eine Gefährdungsbeurteilung neu erarbeitet, die sich auf den Unterricht in Schulwerkstätten fokussieren. Diese Gefährdungsbeurteilungen sind werkstatt- und maschinenbezogen konzipiert. Der Entstehungsprozess geht auf eine breit angelegte Befassung von Schulberatenden des Faches WAT, Fachseminarleitungen, Werkstattleitungen der TU Berlin sowie der Unfallkasse Berlin zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Zehra Erdem

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Fachspezifische Grundsätze und Änderungen	3
2.1 Umgang mit Maschinen	3
2.2 Lasercutter und 3D-Druck.....	7
2.3 Lehrküche	7
3. Gefährdungsbeurteilungen im Fach WAT.....	8
3.1 Vordrucke für Gefährdungsbeurteilungen in Werkstätten und Lehrküche	9
3.2 Musterbeispiel GBU.....	12

1 Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht¹ gilt vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern, in WAT, Kunst und Musik der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Gymnasien, sowie in den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen. Diese Richtlinie gilt nicht für Betriebspraktika und für berufsbezogene Fächer an beruflichen bzw. berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus ist die Richtlinie auch bei anderen schulischen Veranstaltungen, in denen im Sinne der Richtlinie maßgebliche Tätigkeiten ausgeübt werden, anzuwenden.² Im Land Berlin ist dies in der AV-Aufsicht §1 (3) geregelt.³

2 Fachspezifische Grundsätze und Änderungen

Im Folgenden wird auf Grundsätze und fachspezifische Änderungen in der RiSU 2023 gegenüber der Fassung 2019 hingewiesen. Ausgewählte Aspekte werden dargestellt und ggf. für die unterrichtliche Praxis kommentiert. Die Liste aller Änderungen gegenüber der Fassung 2019 ist im Netz abrufbar.⁴

2.1 Umgang mit Maschinen

Die im Folgenden den Teilüberschriften vorangestellten Kennungen (z.B. I – 4.7) beziehen sich auf entsprechende Abschnitte der RiSU und erleichtern somit die Auffindbarkeit auch in diesem Dokument.

I – 4.3.1 Beschäftigungsvoraussetzungen für Lehrkräfte beim Umgang mit Maschinen

An Maschinen und Geräten dürfen grundsätzlich nur fachkundige Lehrkräfte arbeiten. Als fachkundig gilt im Land Berlin eine Lehrkraft, wenn sie die Lehrbefähigung für das Fach Arbeitslehre/WAT erworben hat. Die erforderlichen Ausbildungselemente werden im Land Berlin fachspezifisch in der zweiten Ausbildungsphase oder bereits in der ersten Ausbildungsphase (Studium Lehramt Arbeitslehre/WAT an der TU Berlin) erworben.

Schulinterne Ausnahmen, wie z.B. Umgang mit Maschinen durch fachfremde Lehrkräfte sind nach Einweisung/Sicherheitsbelehrung und nur unter Aufsicht fachkundiger Personen zulässig. Fachkundige Lehrkräfte müssen sich mit den Maschinen und Geräten vertraut

¹ <https://www.kmk.org/service/servicebereich-schule/sicherheit-im-unterricht.html>

² RiSU (2023) S. 11

³ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/artikel.1416174.php>

⁴ <https://www.kmk.org/service/servicebereich-schule/sicherheit-im-unterricht.html>

machen, die Bedienungsanleitungen kennen, die Sicherheitsmaßnahmen einhalten und mindestens einmal jährlich eine Unterweisung erhalten. Diese Unterweisung kann durch die Fachleitung oder Werkstattleitung erfolgen und muss dokumentiert werden. Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) stellt für Maschinen und Geräte Musterbetriebsanweisungen online bereit und gibt Praxishilfen zur Unterweisung heraus:

<https://www.bghm.de/arbeitsschuetzer/praxishilfen/unterweisungshilfen>

Diese Betriebsanweisungen sind für wichtige Grundarbeitsgänge in Maschinennähe anzubringen, sodass sie für Schülerinnen und Schüler jederzeit deutlich sichtbar und gut lesbar sind⁵.

I – 4.3.2 Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler

In allgemeinbildenden schulischen Einrichtungen dürfen Schülerinnen und Schüler bestimmte Maschinen und Geräte grundsätzlich nicht betreiben. Dazu zählen elektrische Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Hack- und Spaltmaschinen sowie Hebelblech- und Stockscheren, wobei weiterhin Ausnahmen für handgeführte Stich- und Dekupiersägen sowie für Koordinatentischsysteme mit Fräsertiefe bis 3 mm bestehen. Das Verbot umfasst alle Tätigkeiten wie Rüsten, Bedienen, Warten und Instandhalten der genannten Geräte, einschließlich handgeführter Maschinen.

I – 4.3.3 Grundvoraussetzungen für den Schülerumgang mit Maschinen und Geräten

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an für sie freigegebenen Maschinen und Geräten arbeiten und müssen zuvor sorgfältig durch eine fachkundige Lehrkraft in Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und die jeweiligen Einsatzbeschränkungen eingewiesen werden. Diese Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen. Wer in einer höheren Klassenstufe erstmalig mit bestimmten Geräten arbeitet, muss zunächst auch die Einschränkungen der vorherigen Stufen durchlaufen; die Lehrkraft entscheidet verantwortungsvoll über den Wechsel in die nächste Stufe. Alle Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten, Geräte und Maschinen vor Inbetriebnahme auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, alle sicherheitsrelevanten Elemente müssen vorhanden sein und Gewicht sowie Leistung der Geräte müssen an die körperlichen und geistigen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst

⁵ Grundvoraussetzung für den Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Maschinen und Geräten RiSU, Seite 47

werden. Betriebsanweisungen für grundlegende Arbeitsgänge sind in der Nähe der Maschinen auszuhängen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen. Der Umgang mit Winkelschleifern wurde eingeschränkt.

Tabelle 4: Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten⁸

Maschinen- und Geräteinsatz im Unterricht	Jahrgangsstufen		
	5/6	7/8	ab 9
3D-Druck – Bedienungsanleitung beachten	A	TS	TS
Abkantvorrichtung für Bleche	A	TS	S
Bandschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung	—	TS	S
Bohrschrauber / Akkubohrmaschine	A	TS	S
Dekupiersäge (elektrisch)	A	S	S
Emailbrennofen	A	A	A
Handbohrmaschine (elektrisch)	A	TS	S
Hart- und Weichlötgerät mit offener Flamme	—	A	A
Handblechschere mit Übersetzung	—	A	TS
Heißklebepistole	A	TS	S
Heißluftgerät mit Gebläse	A	A	TS
Heizstrahler	A	A	TS
Kompressor	A	TS	S
Koordinatentisch	A	TS	S
Kunststoffbiegegerät	TS	S	S
Laserbearbeitungsmaschinen (Lasercutter, Lasergravierer)	A	A	TS
Lötkolben und Lötstation (elektrisch)	TS	S	S
Papier- und Materialschneidegerät	A	A	TS
Schwing- und Excenterschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung	TS	S	S
Staubsauger (Werkstatt- und Industriesauger)	A	TS	S
Stich- und Oszillatorsäge (elektrisch)	A	TS	TS
Styropor-Heißdraht-Schneider	TS	S	S
Tellerschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung	A	TS	S
Tiefziehgerät	A	TS	S
Tisch- und Ständerbohrmaschine (elektrisch)	A	TS	S
Universaldreh- und Drechselmaschine	—	—	A
Werkzeugschärf- und Abziehmaschine (elektrisch)	—	—	A
Winkelschleifer ⁹	—	—	A

An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich; sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.

Tabelle 5: Abkürzungen:

—	Einsatz nicht vorgesehen	
A	unter Aufsicht	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrerin oder der Lehrer steht unmittelbar daneben und beaufsichtigt den Vorgang.
TS	teil-selbstständig	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet selbstständig an der Maschine oder mit dem Gerät, befindet sich jedoch im Blickfeld der Lehrerin oder des Lehrers.
S	selbstständig	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet selbstständig an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrerin oder der Lehrer beaufsichtigt im Rahmen seiner Dienstpflicht.

⁸ Geräte, die direkt für die Benutzung durch Kinder konzipiert sind und besondere Sicherheitsvorkehrungen beinhalten, können eingesetzt werden, sofern die Gefährdungsbeurteilung zu diesem Ergebnis kommt.

⁹ Es darf nur der „kleine“ Winkelschleifer mit Scheiben von max. 125 mm Durchmesser verwendet werden. Nur Schrappscheiben, keine Trennscheiben einsetzen. Auf möglichen Funkentflug ist zu achten.

2.2 Lasercutter und 3D-Druck

Die im Folgenden den Teilüberschriften vorangestellten Kennungen (z.B. I – 4.7) beziehen sich auf entsprechende Abschnitte der RiSU und erleichtern somit die Auffindbarkeit auch in diesem Dokument.

I – 4.7 3D-Druck

CE-gekennzeichnete 3D-Drucker und Bausätze dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie von fachkundigen Lehrkräften aufgebaut, abgenommen und betrieben werden. Für jedes Gerät ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in der Nähe des Druckers aufzubewahren, die die Sicherheitsmaßnahmen, die zulässigen Werkstofftemperaturen und den Brandschutz berücksichtigt. Filamente sollten nur von vertrauenswürdigen Lieferanten stammen und hierbei auf ABS verzichtet werden, da es mehr ultrafeine Partikel und flüchtige organische Verbindungen freisetzt als PLA und PETG. Bei 3D-Druckern mit Stereolithographietechnik ist besondere Vorsicht geboten, da Epoxidharze gesundheitsschädlich sein können, schwere Haut- und Augenschäden verursachen und allergische Reaktionen auslösen. Haut- und Augenkontakt muss vermieden werden, nach Möglichkeit sollten weniger gefährliche Materialien verwendet werden.

I – 4.8 Laserbearbeitungsmaschinen: Lasercutter und Lasergravierer

Lehrkräfte, die mit Laserbearbeitungsmaschinen arbeiten möchten, müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit gründlich mit dem entsprechenden Kapitel der RiSU vertraut machen. In Schulen dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, deren direkte und indirekte Laserstrahlung so abgeschirmt ist, dass die Geräte in die Laserklasse 1 oder 2 eingestuft sind und vom Hersteller entsprechend zertifiziert wurden. Wesentliche Sicherheitsmaßnahmen umfassen dabei die aktive Abführung von Gefahrstoffemissionen wie Stäuben, Dämpfen und Aerosolen, die Beachtung elektrischer Sicherheit durch die Verwendung CE-gekennzeichneter Geräte und intakter Anschlussleitungen sowie die Gewährleistung des Brandschutzes. Außerdem ist für jede Maschine eine Betriebsanweisung zu erstellen und in der Nähe des Gerätes aufzubewahren.

2.3 Lehrküche

II – 6 Fachbezogene Hinweise und Ratschläge – Hauswirtschaft

Bevor Lehrkräfte ihre Tätigkeit in der Lehrküche aufnehmen, sind sie verpflichtet, sich gründlich mit dem entsprechenden Kapitel der RiSU sowie mit den darin enthaltenen Änderungen und Aktualisierungen vertraut zu machen.

Die Hinweise zu Hygiene und Sicherheit wurden entlang der typischen Arbeitsprozesse strukturiert und konkretisiert, etwa zur hygienischen Handhabung von Lebensmitteln beim Einkauf, zur sachgerechten Lagerung gekühlter und ungekühlter Waren, zur sicheren Zubereitung von Speisen sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Speiseresten. Zudem wurde der Abschnitt zum sach- und sicherheitsgerechten Umgang mit Arbeitsgeräten überarbeitet. Neben grundlegenden Tätigkeiten wie dem sicheren Schneiden mit Messern oder dem Garen von Speisen enthält das Kapitel nun auch konkrete Hinweise zur Nutzung elektrischer Küchengeräte, beispielsweise zu Handrührgeräten, Küchenmaschinen, Pürierstäben, Standmixern, Toastern, Sandwichtoastern und Waffeleisen. Dabei werden insbesondere der sichere Aufbau, die korrekte Handhabung, das Vermeiden von Fehlbedienungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen thematisiert. Insgesamt schafft die Überarbeitung eine klare, praxisnahe Orientierung für die Organisation und Durchführung des Unterrichts.

3. Gefährdungsbeurteilungen im Fach WAT

Fachlehrkräfte, die im Geltungsbereich dieser RiSU tätig sind, müssen mit den für sie relevanten Inhalten vertraut sein. Für Tätigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des eigenen Unterrichts, einschließlich der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Lehrkraft verantwortlich. Die Gefährdungsbeurteilung ist die

- systematische Ermittlung und
- Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten und Lernenden

mit dem Ziel, erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Grundsätzlich ist der Schule die Form der Dokumentation freigestellt. Sie kann auch digital erfolgen. Zudem können vorhandene Dokumente, aus denen alle notwendigen Informationen hervorgehen, genutzt werden.⁶

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung, kann jedoch an die fachkundige Fachleitung delegiert werden. Eine Werkstattleitung steht dabei beratend zur Seite und unterstützt durch fachliche Expertise insbesondere im konstruktiven Austausch bei Fragen oder Entscheidungen rund um die praktische Umsetzung. Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung muss die Lehrkraft fachkundig sein. Das Institut für Berufliche Bildung

⁶ RiSU (2023) S. 12

und Arbeitslehre an der TU Berlin wird als Ausbildungsstätte für zukünftige WAT-Lehrkräfte die Gefährdungsbeurteilungen in die Fachausbildung integrieren und im Rahmen der Sicherheitskurse vermitteln.

3.1 Vordrucke für Gefährdungsbeurteilungen in Werkstätten und Lehrküche

Den WAT-Lehrkräften des Landes Berlin werden für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen (GBU) drei digitale Vordrucke zur Verfügung gestellt (siehe Anhang).

Jede GBU ist in sieben klar definierte Abschnitte gegliedert, die systematisch Informationen zu Unterrichtsrahmen, Tätigkeiten, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und zur Risikoeinschätzung erfassen. Grundsätzlich kann die Gefährdungsbeurteilung entweder für Einzel-/Doppelstunden, beispielsweise bei einer Versuchsdurchführung, oder für einen längeren Zeitraum wie ein Schulhalbjahr gelten, etwa bei der kontinuierlichen Fertigung eines Produktes.

Allgemeine Angaben zum Unterricht

Faktoren wie Gruppengröße, Altersstruktur und fachliche Ausrichtung haben einen direkten Einfluss auf Art, Umfang und Schwere der potenziellen Gefährdungen und sind von Beginn an mit zu berücksichtigen und im entsprechenden Abschnitt festzuhalten.

Bestimmen des Tätigkeitsvorhaben

Das Tätigkeitsvorhaben wird durch die Listung aller eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge sowie aller genutzten Arbeits- und Hilfsstoffe detailliert dokumentiert. Gemäß RiSU gelten für Schülerinnen und Schüler Tätigkeitsbeschränkungen beim Umgang mit Maschinen und Geräten. Die Kategorien selbstständig, teilselbstständig oder unter unmittelbarer Aufsicht werden in der Gefährdungsbeurteilung aufgegriffen. Die Verantwortung für die Sicherheit liegt bei den Lehrkräften und sollte auch pädagogische Gesichtspunkte wie z.B. Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung oder von Differenzierungsmaßnahmen beinhalten. So kann es ratsam sein, als teilselbstständig klassifizierte Tätigkeiten aus pädagogischen Gesichtspunkten unter Aufsicht stattfinden zu lassen. Eine Überschreitung der in der RiSU verbindlich festgelegten Zuordnungen von Tätigkeiten und Maschinen zu bestimmten Jahrgangsstufen ist nicht zulässig, da die Richtlinie bindende Vorgaben zur Gefährdungsvermeidung und zur sicheren Unterrichtspraxis macht.

Ermitteln von Gefährdungsarten, Gefährdungen und Gefahrenquellen

Aufgabe der Lehrkraft ist es, alle Gefährdungen und Belastungen zu bestimmen und zu beurteilen, ob eine Gefährdung für die Schüler und Schülerinnen vorliegt. Hierfür ist es sinnvoll, sich ausreichend Zeit zu nehmen und den Ablauf der Tätigkeiten schrittweise zu durchdenken. Die folgende Übersicht zeigt, dass Gefährdungen im Laufe eines Unterrichtsvorhabens mehrfach auftreten und von unterschiedlichen Gefahrenquellen ausgehen können:

Tätigkeiten	Überlegungen zu Gefährdungen und Gefahrenquelle bei Durchführung
Bohren und Senken von Metall mit der Standbohrmaschine	Beim Einspannen des Werkstücks in den Maschinenschraubstock kann es zu Quetschungen der Finger kommen. Durch drehende Maschinenteile, z.B. der Bohrspindel, können offene Haare und weite Kleidungsstücke eingezogen werden. Bei rotierender Schneide des Bohrers besteht die Gefahr von Schnittverletzungen. Herumfliegende Metallspäne reizen bei Kontakt Haut und Augen.
Sägen von Metall mit der Bügelsäge und Puksäge	Beim Einspannen des Werkstücks in den Tischschraubstock kann es zu Quetschungen der Finger kommen. Durch die Nutzung von schneidenden Handwerkzeugen und scharfkantigen Materialoberflächen besteht die Gefahr von Schnittverletzungen. Metallspäne reizen bei Kontakt Haut und Augen.

Da eine quantitative Häufung von Gefährdungen nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Schwere möglicher Verletzungen zulässt, reicht es aus, die jeweiligen Gefährdungen einmal kenntlich zu machen.

Festlegen von Schutzmaßnahmen und Berücksichtigung von Sicherheitshinweisen

Jede identifizierte Gefährdung begründet somit einen Handlungsbedarf hinsichtlich geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen. Zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen sollen die bekannten Schutzmaßnahmen genutzt und abhängig von Tätigkeit und Gefährdungslage ausgewählt werden. Sie sind als Gebotszeichen zum Ankreuzen dargestellt und von der Lehrkraft situationsgerecht festzulegen. Ein Beispiel für ein geschlossenes Schutzsystem ist die Absaugung im Bereich der Holzbearbeitung, die gesundheitsschädliche Stäube direkt an der Entstehungsstelle erfasst. Die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorgaben ist integraler Bestandteil des Unterrichts. Dazu zählen die Richtlinien der RiSU, die Betriebsanweisungen der eingesetzten Maschinen und Geräte, allgemeine Brandschutzbestimmungen sowie schulintern festgelegte Sicherheitsregeln.

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Abschließend wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen, die sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch die mögliche Schwere der Verletzungen berücksichtigt. Die Lehrkraft stellt fest, wenn Tätigkeiten wegen defekter Maschinen oder beschädigter Werkzeuge nicht durchgeführt werden können, dokumentiert dies und legt einen Termin zur Behebung fest, bevor eigenständiges Arbeiten erlaubt stattfindet. Die sichere Durchführung der Tätigkeit wird unter Berücksichtigung fachlicher Expertise und pädagogischer Aspekte bestätigt. Abschließend wird die Gefährdungsbeurteilung datiert und von der verantwortlichen Lehrkraft unterschrieben, um die Übernahme der Verantwortung zu dokumentieren. Die erstellten Gefährdungsbeurteilungen sind im jeweiligen Kursbuch der Lehrkraft (auch digitale Kursbücher) oder in einem Sammelstandordner, auch digital, im Fachbereich zu archivieren. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss durch die Lehrkraft fortlaufend überprüft werden.

Im Anhang sind werkstattspezifische Muster abrufbar.

[GBU_Holz_Metallwerkstatt.pdf](#)

[GBU_Lehrküche.pdf](#)

[GBU_Textilwerkstatt.pdf](#)

3.2 Musterbeispiel GBU

Stromschlag	☐ elektrische Maschinen/Geräte
Verbrennungen	☐ heiße Werkzeuge/Maschinen/Materialien ☐ ätzende Chemikalien
Weitere Gefährdungen	

5. Getroffene Schutzmaßnahmen



Schutzbrille
☒



Gehörschutz
☐



Schutzkleidung
☒



Schutzmaske
☒



Handschutz
☒



geschlossenes System
☐



Hände waschen
☒



Lüften
☒

Weitere Schutzmaßnahmen:

6. Berücksichtigung von Sicherheitshinweisen

☒ Einschlägige Sicherheitshinweise aus der RiSU, den Betriebsanweisungen für genutzte Maschinen und der allgemeingültigen Brandschutzbestimmung sowie der schulinternen Werkstattordnung werden beachtet.

Weitere Sicherheitshinweise: _____

7. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Das Risiko einer Gefährdung basierend auf Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung wird wie folgt eingeschätzt:

●
gering

●
mittel

●
hoch

☐ Eine Durchführung der Tätigkeit ist nur möglich, wenn die nachfolgenden Maßnahmen bis spätestens _____ umgesetzt werden:

☒ Unter Berücksichtigung der genannten Gefährdungen und Schutzmaßnahmen sowie der eigenen Fachkenntnisse und pädagogischer Gesichtspunkte (z. B. den Differenzierungsmaßnahmen, der Klassensituation usw.) kann die Tätigkeit durchgeführt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt von: 9-02-2026, Max Mustermann
Datum, Unterschrift der Lehrkraft

¹ RiSU 2023/ Seite 241 /Aufbau und Inhalte teilweise übernommen und verändert